

b) *Legislativbereich*

Die Verfassung von 1921 hat die Stellung von Volk und Landtag gegenüber dem Landesfürsten massgeblich verändert. Volk und Landtag sind zu Mitgesetzgebern geworden.<sup>35</sup> Unter der Konstitutionellen Verfassung von 1862 galt der Landesfürst noch als alleiniger Gesetzgeber, auch wenn dies faktisch nicht mehr zutraf, da der Landtag eine Mitsprache in Form einer Zustimmung hatte, die jedoch für die Gesetzgebung nicht ausreichte.<sup>36</sup> Der Wortlaut des Art. 65 Abs. 1 LV,<sup>37</sup> der sich an § 24 Abs. 1 KV 1862<sup>38</sup> anlehnt, wird dieser neu gewonnenen Position des Landtages nicht gerecht, weil er die Verfassungslage von 1862 kopiert, wonach der Landtag einem Gesetz, das vom Fürsten erlassen wird, zustimmt. Das heisst, dass er lediglich befugt ist, die Legislativgewalt des Fürsten zu beschränken. In diesem Sinne ist aber die «Mitwirkung des Landtages» nicht mehr zu verstehen, der ein Gesetz beschliesst, dem der Fürst mit seiner Sanktion zustimmt, wie dies in der Einleitungsformel eines Gesetzes zum Ausdruck kommt, die den Gesetzgebungsvorgang nachzeichnet und wie folgt lautet: «Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung.»<sup>39</sup> Aus dieser Gegenüberstellung von alter und neuer Rechtslage folgt, dass Art. 65 Abs. 1 LV, der nach wie vor noch von der «Zustimmung des Landtages» spricht, den gegebenen Verfassungswandel nicht vollzieht bzw. ihn nicht in der gebotenen Weise textlich umsetzt und wiedergibt. Dies trifft im Übrigen auch auf den Ingress der Verfassung zu, wonach der Landtag der vom Landesfürsten geänderten Verfassung zugestimmt hat,<sup>40</sup> obwohl sie im

---

35 Siehe Art. 62 Bst. a i. V. m. Art. 65 Abs. 1, 66 und 66bis LV.

36 Vgl. vorne S. 104 ff.; Cyrus Beck, *Der Vorbehalt des Gesetzes der liechtensteinischen konstitutionellen Verfassung von 1862*, S. 96 und Dieter Grimm, *Deutsche Verfassungsgeschichte*, S. 116.

37 Dort heisst es u. a.: «Zur Gültigkeit eines jeden Gesetzes ist ausser der Zustimmung des Landtages die Sanktion des Landesfürsten [...] erforderlich.»

38 Diese Bestimmung lautet: «Ohne Mitwirkung und Zustimmung des Landtages darf kein Gesetz gegeben, aufgehoben, abgeändert oder authentisch erklärt werden.»

39 Diese Einleitungsformel hat sich nach Inkrafttreten der Verfassung von 1921 eingebürgert, auch wenn gelegentlich noch Formeln verwendet werden wie: «Mit Zustimmung des Landtages Meines Fürstentumes verordne Ich wie folgt: [...]». So LGBL. 1922 Nr. 25. Vgl. auch Herbert Wille, *Landtag und Wahlrecht*, S. 128 Fn. 22.

40 Vgl. dagegen das Schreiben des Fürsten Johann II. an seinen Neffen Prinz Karl (im Anhang des Originals der Verfassungsurkunde), aus dem klar hervorgeht, dass der